

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 124 (1983)

Artikel: Das Hochgericht in Giswil : Notizen zur Geschichte Giswils im Mittelalter
Autor: Garovi, Angelo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handwritten Latin text, likely a legal document or decree, written in a dense, cursive script. The text is arranged in several columns across the page. At the bottom center, there is a circular seal or stamp, partially obscured by a white strip of paper or tape. The document appears to be a historical record, possibly a judgment or a formal agreement, given the context provided in the caption.

Die Urkunde von 1432: Spruchbrief im Streit zwischen Giswil und den andern Kilchhören um das Hochgericht im Meieramt Giswil.

Das Hochgericht in Giswil

Notizen zur Geschichte Giswils im Mittelalter

Im Staatsarchiv des Kantons Obwalden befindet sich eine aufschlussreiche Pergamenturkunde, welche ein Schiedsgerichtsurteil vom 22. Heumonats 1432 festhält. Vor 550 Jahren war ein Streit um das Hochgericht von Giswil ausgebrochen. Die Giswiler behaupteten, sie hätten ein eigenes Blutgericht von den Herren von Hunwil erworben. Die anderen Kilchhören Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach und Lungern bestritten die Rechtmässigkeit dieses Gerichts. Die Giswiler sagten, «dz das gericht ie dahar ze giswil si gesin und sich nieman keis andren besinne». Die übrigen Kilchgenossen meinten, über das Blut zu richten stehe den Landleuten insgesamt zu «und sülle in eim land nieman über dz bluot richten den eins lantzamman». Es stehen sich also Rede gegen Widerrede. Diesen Streit mussten dann vier Schiedsleute von Uri und Schwyz schlichten.

In der Tat stand Giswil im Mittelalter in besonderen Rechtsverhältnissen. Der Hof von Giswil ist erstmals im Traditionsrodel des Recho aus dem 11. Jahrhundert, der auf das 9. Jahrhundert zurückgeht, erwähnt. Danach hat der Abt von Murbach, dem auch das Kloster im Hof zu Luzern unterstand, daselbst die Gerichtsbarkeit zu besorgen.

Im alten Hofrecht von Luzern aus dem Ende des 13. Jahrhunderts steht, der Abt von Murbach solle «ouch in varn zu Giswil und ze Alpnach und zu dien hoeven und sol si vürrichten».

Der Meierhof des Klosters in Giswil war der Turm im Kleinteil. Dieser Turm wird in der Tradition stets in Zusammenhang mit dem Hochgericht gebracht, worauf wohl auch der Name «Rosenburg» hindeutet. (Namentlich ist um 1347 ein «Mathis der Meier» überliefert).

Am 16. April 1291 tritt das Kloster Murbach Luzern mit allen Besitzungen und Rechten an das Haus Österreich ab. König Rudolf gibt hierfür dem Kloster am 12. Mai 1291 2000 Mark reinen Silbers und noch fünf Dörfer im oberen Elsass. Seit 1291 übt also das Haus Habsburg-Österreich im «Meieramt» zu Giswil die Rechte aus. Ausgenommen waren bei diesem Kauf allerdings die Einkünfte und Besitzungen, wel-



Von der Ruine Rudenz sieht man über die Kirche in Giswil hinweg zum Turm im Kleinteil, über dem im Heimen Guberli der Flurnamen «Galgenmätteli» auf die Gerichtsstätte hindeutet.

che an die Pfründen des Propstes und der Mönche im Hof zu Luzern gehörten.

Die Habsburger haben nun zur Verwaltung ihrer Höfe Dienstleute, sogenannte Ministerialen, in ihre Ländereien geschickt. So kamen nach dem Verkauf der murbachischen Höfe die auch in Luzern als Ammänner und Schultheissen angesehenen Herren von Hunwil nach Obwalden und erbauten um 1300 auf dem «Zwinghubel» — dem heutigen Pfarrkirchhügel — die Burg Hunwil. 1304 wird als erster von Obwaldner Zeugen ein Ritter Heinrich von Hunwil erwähnt. Er erscheint also bereits in der Obwaldner Führungsschicht. Die Hunwil stellten dann im 14. Jahrhundert bedeutende Landammänner, so Peter, Georg und Walther von Hunwil.

Fast zur gleichen Zeit lässt sich aber auch ein anderes bedeutendes Ministerialengeschlecht in Obwalden nieder: die Herren von Rudenz. Kam mit den von Hunwil ein Ministerialengeschlecht aus dem habsburgischen Mittelland, so mit den von Rudenz eines aus dem hochburgundischen Berner Oberland. Die von Ru-



Im Kleinteil die Überreste des Meierturmes, der mit dem Hochgericht in Zusammenhang gebracht wird, worauf wohl auch der Name «Rosenburg» hindeutet.

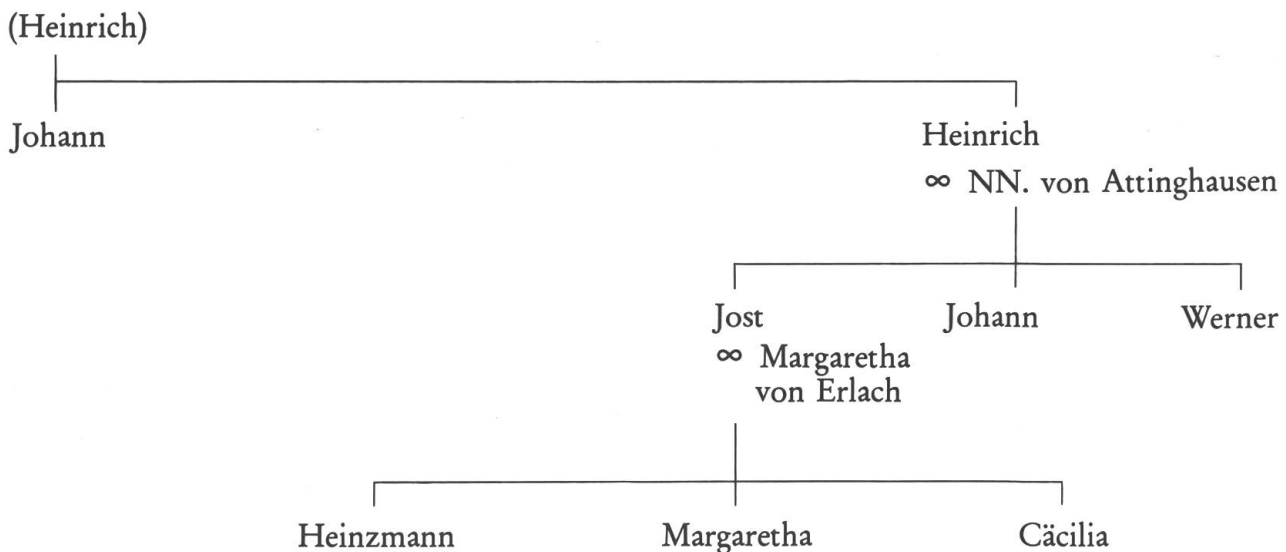
denz erbauten die Burg Rudenz in Giswil, die als Ruine noch erhalten ist. 1314 zinsen Johann und sein Bruder Heinrich ab Gütern in Giswil, unter anderen auch von «ze Rudentz». 1347 wird das Meieramt zu Giswil in ein habsburgisches Lehen verwandelt und den Herren von Rudenz verliehen. Damit war auch das Blutgericht in den Händen der Herren von Rudenz. Die Ministerialen gerieten aber im Laufe des 14. Jahrhunderts infolge der aufkommenden Geldwirtschaft immer mehr in finanzielle Schwierigkeiten und sahen sich oft gezwun-

gen, ihre Lehen zu verkaufen. So wird auch 1360 das Lehen in Giswil, das Meieramt, von den Rudenz an die noch finanzstarken Herren von Hunwil veräussert.

Am Lehenstag von Zofingen (27. Januar 1361) leiht Herzog Rudolf von Österreich den Hof zu Alpnach in Unterwalden ob dem Kernwald an Johannes und Werner von Rudenz und Heinzli, ihren Brudersohn, und an Jörio (Georg) von Hunwil das Meieramt zu Unterwalden in der Kirchhöri Giswil. Damit ist das Blutgericht zu Giswil in den Händen der von Hunwil. Georg von Hunwil ist für das Jahr 1362 auch als Landammann von Unterwalden ob dem Wald bezeugt, sein Siegel trägt die stolze Inschrift «minister in Unterwalden ob dem Kernwald». Er vereinigt also die Vogteigewalt (Landammann) und das Meieramt (Lehen der Habsburger) in einem, so dass die Hochgerichtsbarkeit in Giswil absolut kein Problem war. Als Landammann ist er sowieso der höchste Richter des ganzen Landes.

Das war auch der Fall bei seinem Sohn Walther von Hunwil, der ebenfalls Landammann war. Walther von Hunwil wurde dann allerdings an der denkwürdigen Landsgemeinde beider Landesteile, die am 13. Februar 1382 auf dem alten Landsgemeindeplatz in Wisserlen stattfand, aller seiner Ämter enthoben. Der Grund hiefür war der Ringgenbergerhandel,

Stammtafel der Herren von Rudenz in Obwalden



der den Obwaldner Expansionsgelüsten nach dem Berner Oberland ein Ende setzte. Die von Hunwil waren mit der betroffenen Familie der Ringgenberger verwandt, und sie werden sich wohl nicht besonders für die Interessen der Obwaldner eingesetzt haben, was zu ihrem Sturz führte.

Die Giswiler führten nun vor den erwähnten Schiedsrichtern an, dass die Hunwil das Gericht verschiedenen Landleuten angeboten hätten, so etwa dem Ammann Wirz, doch hätte es niemand gekauft. So mussten es dann die Giswiler um 300 Gulden kaufen («also muestin si do dz gericht koffen»), was nach 1400 geschehen ist (mitinbegriffen war eine Alp).

Salomonisch ist dann das Urteil der Schiedsrichter von Uri und Schwyz. Sie regeln, dass inskünftig todeswürdige Verbrechen vom Landammann von Obwalden gerichtet werden sollten, «wan üns nüt zimlich dunket, dz umb ein Sach zwen richter by enander ze gericht sitzen». Doch sollte das Gericht in Giswil abgehalten werden, wobei zwei Drittel der Bussen den Giswilern und ein Drittel dem Landammann gehörten. Diese Aufteilung der Bussen lässt die enge Verbindung zu den grundherrlichen Rechten nachweisen. Im alten Hofrecht von Luzern heisst es nämlich: «so ist mins heres des vogtes recht, swa tübe (Diebstahl) und

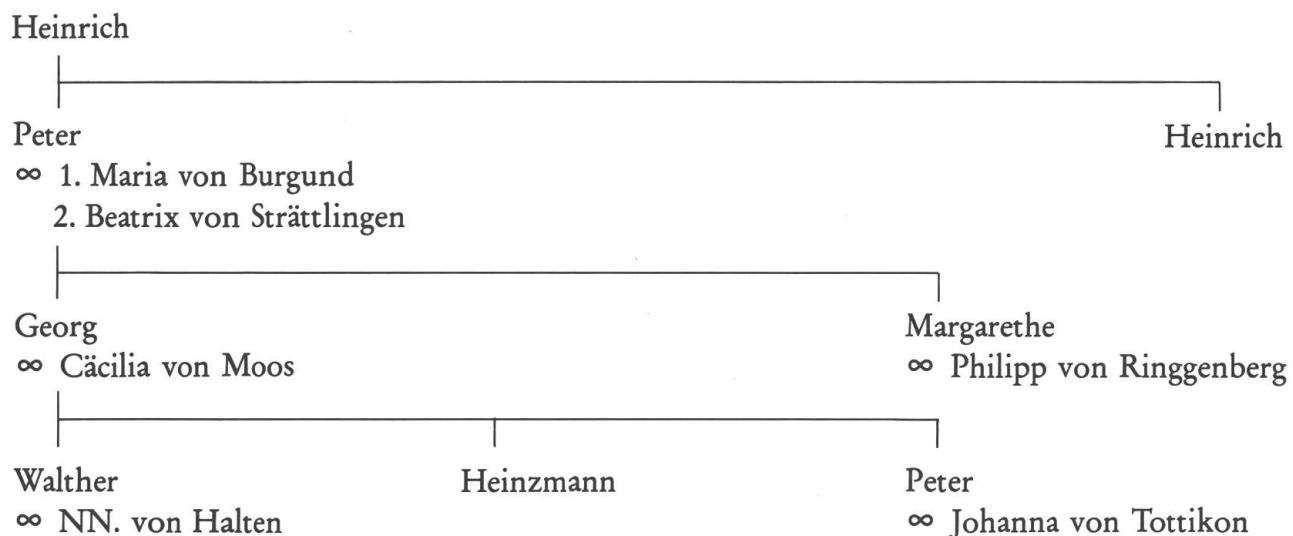


«Galgenmätteli» heisst der Ort mit dem prächtigen Blick über den Sarnersee. Ob man den Delinquenten noch einmal zeigen wollte, was sie verloren haben?

vrefel geschicht, der buosse ist der tritteil sin und zwen des gotzhus».

Legal Nachfolger des Vogtes war der Landammann, Rechtsnachfolger des Klosters sind die Kilcher von Giswil. Es zeigt sich also hier ein fein differenziertes Gespür der Schiedsleute für das althergebrachte Rechtsdenken.

Stammtafel der Herren von Hunwil in Obwalden



Diese Aufteilung der Bussen ist herkömmliches Recht. Als Markgraf Ottokar von Österreich im ausgehenden 12. Jahrhundert die Rechte des oberösterreichischen Klosters Garsten und seines Vogtes festlegte, hob er besonders hervor, dass dem Vogt die Gerichtsbarkeit über Blutvergiessen und Diebstahl zustehe, dass aber von den dafür einkommenden Bussen zwei Drittel dem Kloster gebührten.

Dieser Gerichtsfall aus dem 15. Jahrhundert ist nun von rechtshistorischer Seite her sehr interessant. Wir versuchen ihn kurz zu deuten: Der Konflikt entstand infolge der Ausbildung der Landesherrschaft. Im Meieramt Giswil lebten alte Herrschaftsrechte weiter, die den Ansprüchen einer umfassenden Gerichtsbarkeit, wie sie die Unterwaldner von König Sigismund 1415 bekommen hatten, nicht mehr standhielten. Das Blutgerichtsprivileg von 1415 hält fest, dass König Sigismund in Anbetracht der dem Reiche geleisteten Dienste und besonders für die Hilfe, die ihm die Unterwaldner im Kampfe gegen den Reichsfeind Herzog Friedrich von Österreich zu bringen bereit waren, «dem Amann und den Landleuten zu Unterwalden ob und nid dem Kernwald» den Blutbann für ihr eigenes Gebiet und für Livinen verleiht. Damit wird der Landammann zum obersten Richter des ganzen Landes, er wird mit dem kaiserlichen Schwert beliehen. Es ist verständlich, dass nun darauf hingearbeitet wird, andere Blutgerichte verschwinden zu lassen.

Der Rechtsstreit der Giswiler mit den übrigen Kilchern zeigt nun, dass um 1432 in Obwalden sich die oberste Gewalt des Landammannes, des obersten Richters, noch nicht ganz durchgesetzt hatte. Die Giswiler hatten noch ihr eigenes Gericht. So sass Walther von Hunwil als Meier von Giswil noch nach 1390 mit dem Landammann Wernher Seili zu Gericht «von eins Totschlags wegen». Und doch wird nun — im Sinne der Ausbildung der Landesherrschaft — die Einheit des Landes besonders hervorgehoben, und der Landammann als einziger oberster Richter hingestellt. So soll der Landammann auch Richter von Giswil sein. Die alte Gerichtsordnung wird immerhin insofern noch berücksichtigt, als der Gerichts-ort Giswil und die Verteilung der Bussen nach dem bisherigen Rechtsbrauch beibehalten werden.

Aufgrund dieses Urteils darf behauptet werden, dass die Kilchhöre Giswil bis 1432 rechtlich eine besondere Stellung einnahm, sozusagen eine «Republik» war. Noch heute ist die Erinnerung an das Giswiler Hochgericht auf dem Guberli erhalten geblieben in dem Flurnamen «Galgenmätteli», der den Ort der alten Gerichtsstätte auch nach Abgehen des Hochgerichts festgehalten hat.

Angelo Garovi

Foto: Carl Abächerli, Sarnen

Quellenhinweise:
Geschichtsfreund, Band 18 und 126/127
Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft



Hier am Galgenbächli war die Richtstätte für die übrigen Landesteile von Obwalden.